

§ 15

Sitzungsniederschrift

(1) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- Namen der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
- Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Eingaben und Anfragen,
- die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
- sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(3) Die Niederschrift ist allen Ortschaftsräten zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu versenden.

(4) Erhebt ein Ortschaftsrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 16

Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

(1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Ortsbürgermeister beantragt werden.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

(1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Ortschaftsrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung

abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Ortschaftsrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

(3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(4) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs.1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

(6) Ortschaftsräte, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Ortschaftsrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Ortschaftsrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Ortschaftsrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 19

Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Ortschaftsräten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Ortschaftsrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

III. ABSCHNITT

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 20

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

(1) Die Öffentlichkeit ist über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates zu unterrichten.

(2) Für die Unterrichtung ist der Ortsbürgermeister zuständig.

IV. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 22

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.09.1999 (Beschluss-Nr.: 001/2009-RA) außer Kraft.

OT Ranies, 10.09.2014



Kunze
Ortsbürgermeister

Beschluss-Nummer: 002/2014-RA

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 16.07.2014

Der Ortschaftsrat stellt fest, dass

7. durch den vom Oberbürgermeister eingelegten Widerspruch zu einzelnen Tagesordnungspunkten der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) am 07.07.2014 (insbesondere der Widerspruch zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Plötzky, Pretzien und Ranies – TOP 10, Vorlage Nr. 0002/2014) auch die Durchführung einzelner Tagesordnungspunkte der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates am 08.07.2014 - nach Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Sport und der Kommunalaufsichtsbehörde - rechtswidrig erfolgte und somit zu wiederholen ist,

8. die Wahl des Ortsbürgermeisters, des Ersten stellvertretenden Ortsbürgermeisters und des Zweiten stellvertretenden Ortsbürgermeisters zu wiederholen ist,

9. der nachfolgend aufgeführte Beschluss, welcher in der konstituierenden Sitzung am 08.07.2014 gefasst wurde, aufgehoben wird.
- 001/2014-RA Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Ranies (TOP 8)

OT Ranies, 10.09.2014



Kunze
Ortsbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7/238 mm